

P.

Pachmann, Theodor Ritter von, ♂ 9. XI. 1801 zu Horatitz in Böhmen, wurde in Wien suppl. Prof. für Röm. und Kan. Recht, ordentl. Prof. in Olmütz, seit 1850 in Wien, 1870 pensionirt und in den erblichen Ritterstand erhoben, Kaiserl. Regierungsrath, † 11. II. 1881.

Schriften: Die Verjährung nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte in Oesterreich, Wien 1833. — Lehrbuch des Kirchenrechts (1849—53), 3. Aufl. Wien 1863—66. — Vorkurse des Röm. Rechts, Wien 1858. — Viele Abhandl. in Zeitschriften.

Lit.: Schulte, Geschichte der Quellen, III. a S. 430. — Neue freie Presse Nr. 5912 (12. Febr.), Nr. 5913 (13. Febr.). Reichmann.

Pachtvertrag ist diejenige Art der Miethe (s. diesen Art.) im weiteren Sinne, bei welcher eine fruchttragende Sache zum Zweck der Nutzung gegen eine Summe Geldes (Pachtzins) überlassen wird. Die Sache kann auch hier eine körperliche oder unkörperliche sein, z. B. das Recht auf öffentliche Gefälle (*vectigalia*), (l. 16 D. d. V. S. 50, 16); ein Gewerberecht, ein kaufmännisches Geschäft (*Seuffert*, Arch. XVI. 213). Als Gegenleistung aber ist hier abweichend von der Miethe statt des Geldes eine Quote des Fruchtertrages zu bedingen gestattet (sog. *colonia partiaria*, Theilpacht) (l. 8; l. 21 C. de loc. 4, 65; Glück, XVII. S. 333; Sintenis, Gem. Civ.R., II. § 118 Anm. 4). Dadurch tritt die Pacht dem Gesellschaftsvertrage nahe (l. 25 § 6 D. loc. 19, 2). Sie bleibt aber nach Gemeinem, wie nach den Partikularrechten unter den Regeln der Pacht stehen (Preuß. PR. I. 21 §§ 264—266; Sächs. BGB. § 1190); nur nach Oesterr. Recht wird sie zur Sozietät (Allg. BGB. § 1103). Die Grenze zwischen der Pacht und dem Kauf künftiger Erzeugnisse wird dadurch gebildet, daß bei ersterer die erzeugende Sache unverbrauchbar sein und dem Pächter zur eigenen Fruchtgewinnung übergeben werden muß. Hierauf ist die Ausbeute eines Bergwerks, Forstliches u. nicht zu verpachten, sondern nur zu verkaufen (Gruchot, Beiträge zum Preuß. Recht, I. S. 469). Für die Form des P. gilt nur partikularrechtlich Besonderes. So verlangt das Preuß. Recht bei Verpachtung eines ländlichen Gutes gegen einen Zins von mindestens 600 Mark gerichtliche oder notarielle Form, und bei kleineren Landpachtungen oder bei solchen anderweitigen Pachtungen, deren Jahreszins 150 Mark nicht übersteigt, Schriftlichkeit; ist diese Form verabsäumt, so macht die vollzogene Uebergabe den Vertrag auf ein Jahr wirksam (§§ 401—407 Allg. PR. I. 21). Die Verpflichtungen der Parteien bestimmen sich im Allgemeinen nach den im Art. Miethe entwickelten Regeln. Der Verpächter hat auch hier die Sache in brauchbarem Zustande zu gewähren und die Lasten und Abgaben von derselben zu tragen (l. 4; l. 20 § 4 C. de agric. 11, 47). Doch begrenzen dies Partikularrechte genauer dahin, daß er bei Verpflichtungen nach einem Anschlage nur diejenigen zu tragen habe, die nicht vom Ertrage abgezogen